



### **Für ein friedliches Nebeneinander mit gegenseitiger Toleranz**

Gemäss § 34 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 sind Hunde und andere Tiere so zu beaufsichtigen, dass sie die Öffentlichkeit weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen. Wenn es die Situation erfordert, muss der Hund an der Leine geführt werden.

### **Hundekot in Wiesen, öffentlichen Anlagen, Wegrand**

Mit Hundekot verunreinigtes Gras wird von den Tieren nicht mehr gefressen. Es kommt vor, dass ein Landwirt Frischgras auf den Miststock kippen muss, weil die Tiere das Futter verweigern. Somit entsteht ein finanzieller Verlust für die Landwirte.

Die Ausscheidungen des Vierbeiners können nicht nur anderen Tieren schaden. Auch Menschen, insbesondere Kinder, sind betroffen. Bitte entsorgen Sie den Hundekot daher korrekt.

### **Robidog**

In der Gemeinde Unterägeri stehen ca. 60 Robidog-Kästen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hundekot jederzeit in diese Kästen zu entsorgen.

### **Das Werfen von Stöcken, Knüppeln und Steinen**

Diese werden beim Spielen mit dem Hund in die Felder und Wiesen hinausgeworfen und bleiben meistens dort liegen. Dadurch können Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen entstehen, deren Reparatur und vorübergehender Ausfall erheblichen materiellen Schaden verursacht.

### **Meldepflicht**

Alle Hundehalter sind verpflichtet, bei einem Umzug, Todesfall oder Verkauf des Hundes dies der Einwohnerkontrolle mitzuteilen. Die Mitteilung ist per Telefon, Post oder E-Mail möglich.

Einwohnerkontrolle Unterägeri, Seestrasse 2, Postfach 79, 6314 Unterägeri

Telefon 041 754 55 00 oder [einwohnerkontrolle@unteraegeri.ch](mailto:einwohnerkontrolle@unteraegeri.ch)

### **Hundesteuer**

Die Gemeindeverwaltung Unterägeri erhebt die Hundesteuer einmal pro Jahr – mit Stichtag 1. März. Wenn Sie am 1. März in Unterägeri wohnhaft sind, müssen Sie die Hundesteuer in Unterägeri bezahlen. Aktuell gelten gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss folgende Tarife:

- Ordentliche Hundesteuer CHF 150.00
- Hundesteuer für IV- oder AHV-Bezüger CHF 75.00
- Hundesteuer bei Hofhunden CHF 75.00
- Hundesteuer bei Leistungshunden kostenlos

Das betrifft Schutzhunde, Lawinhunde, Blindenhunde, Schweisshunde etc. Die Leistungseinsätze müssen ausgewiesen werden. Der Besuch einer Hundeschule gilt nicht als Leistungseinsatz.